

# **Satzung des Landesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Berlin/Brandenburg e.V.**

**Eingetragen unter der Nummer VR 27732 B**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Landesverbandes**

1.

Der Landesverband führt den Namen „Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Berlin-Brandenburg e.V.“ (LVKM B/B e.V.)

2.

Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verband kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Landesverbandes an einen anderen Ort geführt wird. Der Landesverband ist beim Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Landesverbandes**

1.

Der LVKM B/B e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Ort- und Kreisvereinen der Selbsthilfe in Berlin und Brandenburg. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung körper- und mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie von Behinderung bedrohter Menschen (im Folgenden zu fördernder Personenkreis genannt).

2.

Der Satzungszweck wird im Einzelnen insbesondere verwirklicht durch:

2.1.

Unterstützung die dem Landesverband und Bundesverband angeschlossenen Orts- und Kreisvereine, sowie Einzelmitglieder. Dabei eine Länderweite Vertretung des zu fördernden Personenkreises gegenüber den Landesorganen und Öffentlichkeit sowie deren Unterstützung und Beratung.

2.2.

Abstimmung gleichartiger Bestrebungen auf regionaler Ebene mit den Orts- und Kreisvereinen.

2.3.

Unterstützung des Bundesverbandes und seiner Mitglieder in Berlin und Brandenburg.

Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Einrichtungen.

2.4.

Unterrichtung an gesetzgebende Organe und zuständigen Behörden über Probleme der behinderten Menschen und Maßnahmen, die der Verbesserung der Lage ihrer Lebenssituation von Menschen mit Behinderung dienen, anzuregen.

2.5.

Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen, Betreuern und Fachkräften, sowie Förderung von Projekten.

2.6.

Anregung und Beratung zur Gründung von Ortsvereinen sowie Unterstützung bei der Planung der Aktivitäten dieser Vereine.

2.7.

Einrichtung, Beteiligung und ggf. Trägerschaft von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe einschließlich der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3.

Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keine Anteile des Landesverbands -Vermögens erhalten.

### **§ 4 Mittel des Landesverbandes**

1.

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält der Landesverband durch:

- Beiträge,
- Spenden und Bußgelder
- Zuschüsse der öffentlichen Hände, die Erträge aus dem Verbandsvermögen
- sonstige Einkünfte.

2.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im I. Quartal zu entrichten, die Mitgliederversammlung beschließt per Abstimmung zur Beitragsordnung über Höhe der Beiträge und deren Zahlungsmodalitäten.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung unterstützt.

2.

Es wird unterschieden in ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

Juristische oder natürliche Personen, die in Berlin oder im Land Brandenburg ansässig sind.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Landesverbandes unterstützen wollen.

Einzelpersonen, die bereits Mitglied eines Orts- oder Kreisvereins sind, können Fördermitglieder werden. Hauptamtlich Beschäftigte im Landesverband können fördernde Mitglieder aber nicht stimmberechtigte Mitglieder werden.

3.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er entscheidet, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied zugelassen wird. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:

- Name
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail; Telefon)
- Vereinsbezogene Daten (Eintritt; Ämter; Ehrungen)

Dabei werden die gespeicherten personenbezogenen Daten ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies den Regeln der DSGVO nicht widerspricht.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

5.

Wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr oder länger im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Eingang über den Ausschluss Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2.

Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten wird oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung kann jede im Landesverband zu treffende Entscheidung, die nicht nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist, an sich ziehen.

2.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes,
- Genehmigung Haushaltsplan
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme Bericht Steuerberater/Wirtschaftsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung Mitgliedsbeitrag nach einer gültigen Beitragsordnung,
- Entscheidung zur Ausschlussberufung eines Mitgliedes
- Entscheidung zur Auflösung des Landesverbandes

## **§ 9 Beschlussfassung und Stimmrecht**

1.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, aber im Protokoll vermerkt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2.

Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes, jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme. Je angefangene 20 Mitglieder erhalten die Orts- und Kreisvereine eine weitere Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorstand ausgeübt. Das Stimmrecht kann schriftlich auf einen Vertreter übertragen werden. Orts- und Kreisvereine können im Verhinderungsfall eine andere Mitgliedsorganisation des Landesverbandes schriftlich mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragen. Die Übernahme von mehr als einem Stimmrecht ist unzulässig.

3.

Die Einzelmitglieder werden durch ihren Sprecher vertreten. Er hat eine Stimme. Je angefangene 10 Einzelmitglieder erhält er eine weitere Stimme. Stimmübertragung ist bei Verhinderung des Sprechers sowie seines Vertreters auf ein Einzelmitglied möglich.

## **§ 10 Einzelmitglieder und Sprecher**

1.

Die Einzelmitglieder wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sprecher und dessen Vertreter.

2.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher vertritt die Einzelmitglieder; insbesondere in der Mitgliederversammlung. Die ihm in seiner Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden vom Landesverband getragen.

3.

Die Einzelmitglieder können ordentliche Mitglieder in einem Orts- oder Kreisverein werden. Bei Beitritt erlischt die Einzelmitgliedschaft im Landesverband.

## **§ 11 Der Vorstand**

1.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus drei bis fünf auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

2.

Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen auch nach Ablauf seiner Amtsperiode erst mit der Annahme der Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand kann sich durch Zuwahl ergänzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

3.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, Stellvertreter und den Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, notwendige Auslagen sind zu erstatten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Betrag richtet sich nach § 3, Nr. 26a, Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale).

5.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er verwaltet das Verbandsvermögen. Der Vorstand hat zu seiner Entlastung eine Bilanz mit einer Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, die von einem Steuerberatungsbüro oder einer Wirtschaftsprüfstelle zu bestätigen/prüfen ist. Es hat auch eine Bestätigung /Prüfung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu erfolgen.

6.

Vorstandssitzungen finden mindestens 4 x jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich ein Beschluss gefasst werden, welcher dann bei der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren ist.

7.

Der Vorstand kann auf Vorschlag von Mitarbeitern, Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder beantragen und erhalten.

## **§ 12 Geschäftsführer**

1.

Der Vorstand kann mit der Abwicklung seiner laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in beauftragen. Die/der Geschäftsführer/in ist nur dem Vorstand verantwortlich. Sie/er ist in ihrer/seiner Tätigkeit als Geschäftsführer/in besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgenommen wurde und der Einladung zur Mitgliederversammlung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

2.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

3.

Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Landesverbandes alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Auflösung des Landesverbandes**

1.

Die Auflösung des Landesverbandes ist mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Auflösung des Landesverbandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auf die besondere Art der Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.

3.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

4.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen, mildtätigen Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung der noch offenen Verbindlichkeiten an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation; bei Nichtbestehen einer solchen Organisation an gemeinnützige Einrichtungen in Berlin/Brandenburg, die die Interessen überwiegend körper- und mehrfachbehinderter Menschen vertreten. Die zufallenden Mittel sind unmittelbar und ausschließlich der Förderung von Menschen mit Behinderung, d.h. für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung in Berlin/im Land Brandenburg zu verwenden.

## **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

1.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Protokolle sind jeweils von der/dem Vorsitzenden, der/dem Versammlungsleiter/in und/oder von der/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Inkraftsetzung der Satzung**

1.

Die vorstehende Satzung ist als Neufassung entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom Juni 2019 errichtet worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 19.06 .2019

Vorsitzender/Versammlungsleiter

Protokollführer

Bernd Pieda

Arnold Uschkoreit

„Satzung in der Fassung vom 19.06.2019 und 08.11.2019 – die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.2019 und dem Beschluss des Vorstandes vom 08.11.2019 und unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.“

Vorsitzender

Vorstandsmitglied

Bernd Pieda

Arnold Uschkoreit